

Regelung über die Vergabe und Nutzung von Bootsliegeplätzen

(Aktualisierte Version der Regelung von 2009)

1. Die Bootsliegeplätze sind Besitz des Vereins. Sie können deshalb von keinem Mitglied selbstständig verändert, Dritten überlassen, vermietet oder verkauft werden.
2. Nutzungsberechtigt sind die Mitglieder der SGB e.V. mit Angehörigen und ggf. Gastlieger. Nutzungsentgelte werden jeweils laut Beitragsordnung der SGB e.V. erhoben.
3. Auf Antrag der Vereinsmitglieder werden Bootsliegeplätze durch den Vereinsvorstand nach dessen Maßgabe diesen zur Nutzung unbefristet überlassen. Voraussetzung sind in jedem Fall ein Befähigungsnachweis zum Führen von Booten mindestens auf Binnengewässern, sowie eine Haftpflichtversicherung für das jeweilige Boot. Mit der Vergabe eines Wasserliegeplatzes an Vereinsmitglieder ist zugleich ein kostenfreier Landliegeplatz für Trailer und Boot verbunden.
4. Bei der Vergabe finden Wünsche der Vereinsmitglieder, ggf. körperliche Beeinträchtigungen, Abmessungen des Bootes, je Saison vorhandene Kapazitäten, etc. ihre Berücksichtigung. Für jede Saison und falls notwendig auch während der Saison wird durch den Vorstand ein nach vorstehenden Kriterien aktualisierter Stegplan erstellt. Hier achtet der Vorstand auf Kontinuität mit der Vorsaison, ein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz besteht jedoch nicht.
5. Bei Vollauslastung geeigneter Liegeplatzkapazitäten erfolgt die Vergabe an Vereinsmitglieder nach einer Warteliste, die im Vorstand geführt wird. Die Reihenfolge wird durch den Zeitpunkt der Antragstellung bestimmt.
6. Es kann nur ein Liegeplatz pro Vereinsmitglied oder einer Bootseignergemeinschaft vergeben werden. Dabei bestehen Bootseignergemeinschaften entweder aus Vereinsmitgliedern oder Lebensgemeinschaften, in denen wenigstens ein Teil Vereinsmitglied sein muss.
7. Für die Nutzer der Wasserliegeplätze und somit der Steganlage bestehen die folgenden Pflichten:
 - a) Dauerhaftes Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung für das Boot. Beschädigungen der Steganlage durch die Betriebsgefahr der Boote, durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit liegen in der Verantwortung der Nutzer.
 - b) Die Liegeplätze und die Stegeinrichtungen sind stets gepflegt und sauber zu halten. Auch das Erscheinungsbild und die Sicherung der Boote und deren Ausrüstung muss den Regeln ordnungsgemäßer Seemannschaft entsprechen,

besonders die Festmacher sind land- und seeseitig zur Schonung der Steganlage gefedert auszustatten.

- c) Jeder Nutzer ist für die Sicherheit in seinem unmittelbaren Liegeplatzumfeld persönlich verantwortlich, z.B. Vermeidung von Stolperfallen, Begrenzung der Gefahren durch herausragende Schiffsaufbauten und gelegte Masten, Leitern, Tritten, etc. Die Benutzung von Schwimmwesten liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der jeweiligen Aufsichtspersonen für Minderjährige.
 - d) Auftretende Mängel im Stegbereich sind, wenn möglich, unmittelbar zu beheben bzw. an den Stegwart zu melden. Dies gilt insbesondere für die statische Stabilität der Stegkomponenten und die Strom- und Wasserversorgung. Gefahrenstellen sind unverzüglich zu sichern.
8. Jeder Nutzer ist verpflichtet, dem Vorstand frühzeitig mitzuteilen, wenn sein Liegeplatz während der Saison ganz oder zeitweilig nicht genutzt wird. Der Vorstand kann während dieser Zeiten eine anderweitige Verwendung vorsehen. Liegeplatzgebühren werden jedoch nicht erstattet.
9. Der Liegeplatz fällt an den Verein zurück
- a) Durch fristgerechte Kündigung des Mitgliedes (spätestens drei Monate vor Kalenderjahresende)
 - b) Beim Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein (auch hier gilt die vorgenannte Dreimonatsfrist für den Liegeplatz)
 - c) Auf Beschluss des Vorstandes, jedoch nur dann, wenn der Nutzer
 - Mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein seit mehr als einem Jahr im Rückstand ist
 - Trotz Aufforderung durch den Vorstand keine gültige Haftpflichtversicherung nachweist
 - Den sonstigen Pflichten aus Punkt 7. trotz Aufforderung durch den Vorstand wiederholt nicht nachkommt. Hier stehen im Besonderen die Sicherheit am Steg und das ordnungsgemäße Festmachen des Bootes im Vordergrund.
10. Verkauft der Liegeplatznutzer während der Saison ersatzlos sein Boot, so geht das Nutzungsrecht an diesem Liegeplatz bis zum Ende der Saison auf Wunsch an den Käufer über, sofern dieser Mitglied ist oder wird. Für die darauffolgende Saison fällt der Liegeplatz wieder an den Verein zurück, für den neuen Besitzer des Bootes gelten die vorstehenden Bedingungen, ggf. die Regelungen der Warteliste.

11. Wird durch den Liegeplatznutzer dessen Boot durch ein in den Abmaßen deutlich abweichendes Boot während der Saison ersetzt, so kann der Vorstand den Liegeplatz neu bestimmen. (Siehe auch Punkt 4.)
12. Verstirbt ein Liegeplatznutzer, geht das Nutzungsrecht auf Antrag (spät. 6 Monate nach dem Ableben) an hinterbliebene Lebenspartner oder Kinder über, sofern diese Mitglied im Verein sind und dies wünschen. Ansonsten fällt der Liegeplatz wieder an den Verein zurück.
13. Der Verein ist zu keinen weiteren Leistungen als zur Überlassung des jeweiligen Liegeplatzes einschließlich der Nutzung der Stegeinrichtungen verpflichtet. Insbesondere ist er nicht für Beschädigungen oder Verluste an den Booten, dem Zubehör und Inventar verantwortlich. Der Verein hat keinerlei Be- und Überwachungspflichten.

Vorstand der Segelgemeinschaft Baldeneysee e.V.

Essen, 23.04.2017